

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:161829-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Gütersloh: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 083-161829**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Gütersloh, Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Bau und Verkehr
Berliner Straße 70
Kontaktstelle(n): Geschäftsbereich 2 – Bau und Verke
Zu Händen von: Frau Nina Herrling
33330 Gütersloh
Deutschland
Telefon: +49 524182-2211
E-Mail: Assistenz.GB2@guetersloh.de
Fax: +49 524182-3320

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.guetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjl5Mjk=.x4s>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur öffentlichen Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen gemäß Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Gütersloh (siehe im Einzelnen Kurzbeschreibung unter Ziff. II.1.3)).

NUTS-Code DEA42

II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**

Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen im Stadtverkehr der Stadt Gütersloh ab dem 1.12.2018.

Die zu beauftragenden Verkehrsleistungen umfassen im Einzelnen folgende Buslinien im Sinne von §§ 42, 43 PBefG:

— Linie 201 ZOB – Miele-Werke – Zum Stillen Frieden – Avenwedde Bahnhof – Friedrichsdorf – Adlerweg und zurück,

— Linie 202 ZOB – Die Welle – Eimerheide – Waldsiedlung – Am Ölbach – Simonsweg und zurück,

— Linie 203 ZOB – Die Welle – Elbrachts Siedlung – Am Hüttenbrink – Auf'm Reck – Arvato Services – Simonsweg und zurück,

— Linie 204 ZOB – Neuenkirchener Straße – Drücker Siedlung – Heidewaldschule und zurück,

— Linie 205 ZOB – Klinikum Gütersloh – St. Elisabeth-Hospital – Bettenrups Siedlung – Bruder Konrad Straße – Am Hüttenbrink und zurück,

— Linie 206 ZOB – Lindenstraße – Brockweg – Liebfrauenkirche – Janusz-Korczak-Gesamtschule – und zurück,

— Linie 207 ZOB – Unter den Ulmen – Innungskrankenkasse – Hans-Böckler-Straße – Rhedaer Straße und zurück,

— Linie 208 ZOB – Spiekergasse – Stadthalle – Herzebrocker Straße – Diekstraße – LWL-Klinikum und zurück,

— Linie 209 ZOB – Bismarckstraße – Marienfelder Straße – B61 – Herzebrocker Straße – Kreishaus – Pavenstädter Weg und zurück,

— Linie 210 ZOB – Hohenzollernstraße – Brockhäger Straße – Haegestraße – Kronenstraße – Ohlbrocksweg und zurück,

— Linie 211 ZOB – Kahlerstraße – Blankenhagen – Niehorst und zurück,

— Linie 213 Miele Werke – Elbrachts Weg – Am Hüttenbrink – Auf'm Reck,

— Linie 215 ZOB – Die Welle – Auf'm Reck – Simonsweg und zurück,

— Linie 216 ZOB – Miele Werke – ZOB – Nordring – Westring – Rhedaer Straße – Kattenstroth,

— Linie 217 Miele Werke – Kahlerstraße – Blankenhagen,

— Linie 218 ab 15.2.2016 Anne-Frank-Schule – ZOB – Schulzentrum Nord – Isselhorst – Ebbesloh und zurück.

Alle vorstehend genannten Buslinien bilden ein einheitliches, integriertes Verkehrsnetz i. S. v. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d) PBefG. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge dafür werden deshalb als einheitlicher Gesamtauftrag (Gesamtleistung i. S. v. § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG) vergeben, nicht als Einzelaufträge.

Die Stadt Gütersloh behält sich vor, die beauftragten Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Gütersloh im Hinblick auf den Stadtverkehr der Stadt Gütersloh anzupassen. Die Modalitäten für derartige Anpassungen der von dem Betreiber zu erbringenden Leistungen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

Mindestanteil: 0(%) Höchstanteil: 30(%) des Auftragswerts.

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der zukünftige Betreiber ist interner Betreiber im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Er ist im Falle einer oder mehrerer Unterauftragsvergaben gemäß Art. 5 Abs 2 S. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 verpflichtet, den überwiegenden Teil der Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Daher darf der Betreiber nur den überschüssigen Teil an einen oder mehrere Unterauftragnehmer vergeben.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Das auftragsgemäß vorzuhaltende Leistungsangebot besteht insgesamt aus 16 Buslinien und zusätzlichen Verstärkerleistungen. Ergänzend kommen Leistungen in Gestalt der alternativen Bedienungsformen Anruf-Linien-Taxi und Anruf-Sammel-Taxi hinzu. In der Summe beläuft sich die geforderte Betriebsleistung auf ca. 1 754 400 Fahrplankilometer pro Jahr.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.12.2018

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

Ausgeglichen wird allein der Jahresfehlbetrag, der sich ergibt aus der Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aufgrund des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags und den Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldsurrogaten (staatliche Ausgleichsleistungen für vergünstigte Ausbildungsverkehre und kostenlose Schwerbehindertenbeförderung) und sonstigen unternehmerischen Erträgen des beauftragten Betreibers zuzüglich eines angemessenen Gewinns i. S. v. Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie Ziff. 2. des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird im Sinne von Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 8 PBefG das Recht eingeräumt, während der Geltungsdauer seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags öffentliche Personenbeförderungsleistungen auf den in Gliederungspunkt II.1.3) genannten Buslinien und allen anderen Verkehren, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sein werden („geschützte Verkehre“), unter Ausschluss aller anderen Verkehrsunternehmen zu erbringen. Dabei sind solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) Soziale Standards:

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Der Betreiber ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern, die Arbeitsbedingungen und Entgelte nach dem Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren, soweit der persönliche und räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrags reicht. Darüber

hinaus ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche einschlägigen Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der künftige Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer ebenfalls verpflichten, den Spartentarifvertrag TV-N NW oder eine vom Gesetzgeber für repräsentativ erklärte Nachfolgeregelung zu diesem Spartentarifvertrag anzuwenden.

Falls es zu einem Wechsel der Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste in den geschützten Verkehren (siehe Gliederungspunkt III.1.2)) kommt, ist der neue Betreiber verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer, die bei dem bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Dienste eingestellt worden waren, mit den Rechten zu übernehmen, auf die sie nach § 613a BGB Anspruch hätten, wenn ein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG stattfinden würde. Die Verpflichtung zur Anwendung des TV-N NW als Tarifvertrag bleibt unberührt.

Betroffen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Übernahme und sozialen Besitzstandswahrung sind folgende Arbeitnehmer:

Gesamtzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des derzeitigen Betreibers öffentlicher Personenbeförderungsdienste in der Stadt Gütersloh: 76

Tarifliche Eingruppierung (Anzahl der Mitarbeiter):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Summe
E1N	1	0	0	1	0	0	2
E2N	0	0	0	0	0	0	0
E3N	0	0	0	0	0	0	0
E4N	0	0	0	0	1	3	4
E4	0	0	0	0	0	1	1
E5N	0	1	7	9	2	0	19
E5AN	13	6	2	0	0	0	21
E5	0	1	0	0	0	0	1
E6N	1	0	1	1	0	16	19
E7N	0	0	0	0	1	2	3
E8N	1	0	0	0	1	2	4
E9N	0	0	0	0	0	0	0
E10N	0	0	0	0	0	1	1
E11N	0	0	0	0	0	0	0
E12N	0	0	0	0	0	0	0
E13N	0	0	0	0	0	0	0
E14N	0	0	0	0	0	1	1
E15N	0	0	0	0	0	0	0
Summe	16	8	10	11	5	26	76

Anzahl Mitarbeiter nach Funktion im Unternehmen:

Leitung Verkehrsbetrieb	1
Fahrdienstleiter	1
Leiter Informationselektronik und Softwaresysteme	1
SB Disposition, Dienstpläne	1
SB Fahrdienstleitung	1
Assistentin Kfz-Technik, Werkstätten	1
Kfz-Mechatroniker	3
Wagenpfleger/in	5

Elektroinstallateur_____	1
Kfm. Sachbearbeiter/in_____	7
Omnibusfahrer/in_____	54
Summe_____	76
Tarifliche und Betriebliche Leistungen:	
Persönliche Zulagen (§6 Abs. 4 u. 5 TV-N NW)_____	6
Leistungszulagen u. -prämien (§7 Abs. 5 u. 6 TV-N NW)_____	76
Erschwerniszuschläge (§ 13 TV-N NW)_____	0
Zusatversorgung (19 NV-N NW)_____	75
Mitarbeiterbeteiligung (Betriebsvereinbarung)_____	76
Aufstockung Sonderzahlung (§ 17 TV-N NW) von 82,17 % auf 100 % - Betriebsvereinbarung_____	76
Guthabekarte 25 EUR monatlich	
- Sachzuwendung (Betriebsvereinbarung)_____	76
Mitarbeiterarif Strom und Gas (Betriebsvereinbarung)_____	76

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Der Betreiber wird im Sinne von § 8a Abs. 3 S. 3 PBefG auf folgende Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verpflichtet:

Fahrplan und Betriebszeiten:

Es gilt ein einheitlicher 30 Min.-Takt in der Hauptverkehrszeit (HVZ), ein 60 Min.-Takt in der Schwachverkehrszeit (SVZ) und für die Bedarfsverkehre.

Es sind folgende Betriebszeiten vorzusehen:

- Montag bis Freitag 5:00 – 20:30 Uhr (HVZ),
- Samstag 6:30 – 20:30 Uhr (HVZ),
- Sonn-/Feiertag 12:30 – 20:30 Uhr (SVZ).

Täglich von ca. 20:00 – 22:00 Uhr Anruf-Linien-Taxi/Anruf-Linien-Taxi auf allen Buslinien (Fahrt von Haltestelle zu Halte-stelle auf dem Linienweg) und im Stadtteil Isselhorst

Täglich von 22:00 – 0:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8:00 – 13:00 Uhr Anruf-Sammel-Taxi/Anruf-Sammel-Taxi (SVZ) im gesamten innerstädtischen Bedienungsgebiet (und im Stadtteil Isselhorst) im Umkreis von ca. 500 m bis vor die Haustür (Servicezuschlag zum Ticket).

Bei wiederkehrenden Großveranstaltungen, kurzfristigen Nachfrageschwankungen, Störungen und umleitungs- oder baustellenbedingten Angebotsänderungen ist das Verkehrsangebot eigenverantwortlich und nachfragegerecht anzupassen.

An verkaufsoffenen Sonntagen und zum Weihnachtsmarkt sind Zusatzfahrten bzw. der Einsatz größerer Fahrzeugkapazitäten vorzusehen. An den vier Adventssamstagen ist die Betriebszeit bis 22 Uhr auszuweiten

Tarifflichten:
Bei der Erbringung der öffentlichen Verkehrsdienste im Stadtverkehr Gütersloh sind der Verbundtarif („Der Sechser“) sowie der NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Dies bedingt den Beitritt als Gesellschafter zur Verbundgesellschaft OWL Verkehr GmbH und die Teilnahme an der regionalen und lokalen Einnahmeaufteilung. Zudem sind die rabattierten Fahrausweise der Stadt Gütersloh (Gütersloher Stadtpass) zu verkaufen und abzurechnen.

Der aktuelle Verbundtarif „Der Sechser“ wird in 2017 durch einen neuen Verbundtarif (Westfalentarif) abgelöst werden. Ab Inkrafttreten des Westfalentaris ist der Betreiber verpflichtet, diesen Tarif neben dem NRW-Tarif anzuwenden.

Fahrzeugeinsatz, Fahrzeugstandards und –ausstattung:

Der Einsatz der Busse muss den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten (Reservevorhaltung ca. 10 %). Insgesamt sind mindestens 35 Busse einzusetzen (im Status quo 14 Gelenk- und 21 Solofahrzeuge im Linienverkehr). Im Bedarfsverkehr ist die Beförderung von Fahrgästen mit Rollstuhl sicherzustellen.

Die Fahrzeuge müssen über ausreichende Sitz- und Stehplatzkapazitäten verfügen. Die regelmäßige Auslastung der Fahrzeuge darf 80 % der zulässigen Fahrzeugkapazität nicht überschreiten. Wird dieser Auslastungsgrad regelmäßig überschritten, muss für die betroffene Fahrt eine andere Fahrzeuggröße oder ein zweites Fahrzeug eingesetzt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die im Regelbetrieb eingesetzten Fahrzeuge nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Während der Vertragslaufzeit sind die Busse im Durchschnitt nicht älter als 6 Jahre und maximal 12 Jahre alt. Einzelne Ausnahmen beim Einsatz älterer Busse zu den Hauptverkehrszeiten an Schultagen sind bis zu einem Alter von maximal 14 Jahren zulässig;
- Vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Immissionsgrenzwerte der EU kommt den Emissionen der im Stadtbusverkehr eingesetzten Busse eine besondere Bedeutung zu. Als umweltverträgliches Verkehrsmittel sind daher Fahrzeuge mit dem Abgasstandard Euro V/VI einzusetzen. Neu anzuschaffende Fahrzeuge müssen dem höchsten auf dem Markt verfügbaren Umweltstandard genügen. Mittelfristig (spätestens ab 2023) sind auch Fahrzeuge mit alternativen umwelt- und ressourcenschonenden Antriebstechnologien einzusetzen;
- Außenfahrgeräusche dürfen bei maximal 80 dB(A), bei Schaltgetrieben bei maximal 83 dB (A) liegen (DIN ISO 362 und DIN ISO 5130);
- Alle Busse müssen niederflurig sein und über eine Kneelingfunktion verfügen sowie mit einer Klapprampe ausgestattet sein;
- Einstiegshöhe 350 mm; im abgesenkten Zustand 260 mm;
- Sondernutzflächen in den Bussen mit einer Mindestgröße von 3m²;
- Alle Busse müssen mit den erforderlichen RBL-Daten-Komponenten zur betrieblichen Steuerung durch die Leitstelle ausgerüstet sein;
- Ausrüstung mit den erforderlichen Sprechfunkkomponenten zur betrieblichen Steuerung durch die Leitstellen;
- Alle Busse müssen an das System der LSA-Bevorrechtigung angeschlossen sein;
- Ausrüstung mit GSM Telefon und Bordrechner (Fahrscheindrucker) und ((e-Ticket-Funktion in allen Bussen;
- Ausrüstung von mind. 10 Bussen mit Fahrgastzählanlage;
- Alle Busse müssen je einen Entwerter pro Tür aufweisen;
- Alle Busse sind mit Videokameras mit einer Aufzeichnungsdauer von 48 Stunden in HD-Qualität (1080p) ausgestattet;
- Den Fahrgästen ist in mindestens 2 Bussen kostenloses WLAN zur Verfügung zu stellen. Bei entsprechender Nachfrage sind langfristig alle Busse mit WLAN auszustatten;
- Alle Busse müssen mit einer Klimaanlage für den Fahrerarbeitsplatz ausgestattet sein;
- Alle Busse müssen über eine TFT-Bildschirmanzeige mit Linienverlaufsanzeige, Streckenverlaufsanzeige innen, digitaler akustischer Haltestellenansage und einem Infotainmentsystem ausgestattet sein;
- Digitale (farblich variierbare) Linienanzeige außen;
- Mit Ausnahme eines Traffic-Boards darf keine Überklebung der seitlichen Fahrzeugscheiben mit Werbung erfolgen;

- Ein durch den Aufgabenträger Stadt Gütersloh festgelegter Anteil an Fahrzeugen im vollständig einheitlichen Layout „Stadtbus Gütersloh“;
 - Kennzeichnung aller Busse mit dem einheitlichen Layout „Stadtbus Gütersloh“ an der Front.
- Im Übrigen wird auf die weiteren Vorgaben im 4. Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh einschließlich dessen Fortschreibungen verwiesen.
- Für die Bedarfsverkehre ALT und AST ist mindestens ein Fahrzeug für die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl (E-Rollstuhl) bereitzustellen.

Personal:

Der Betreiber hat beim eingesetzten Personal sicherzustellen, dass es den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Personal muss die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- Das Fahrpersonal, Prüfpersonal, Verkaufspersonal sowie Sicherheits- und Servicepersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in Stress- und Konfliktsituationen angemessen zu verhalten. Das Verhalten ist durch die Durchführung von Beobachtungen nach definierten Kriterien (Mystery Check; jährlich bei ca. 40 – 50 % des Personals durchzuführen) sicherzustellen und ggf. in Feedbackgesprächen zu erörtern;
- Das Service- und Fahrpersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift so mächtig sein, dass es in der Lage ist, Informationen und Auskünfte zu erteilen. Das Fahrpersonal muss neben dem Fahrscheinverkauf und Haltestellendurchsagen insbesondere mit der Leitstelle und der Werkstatt kommunizieren können. Das Personal muss in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten;
- Das Service- und Fahrpersonal verfügt über gute Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zum Tarif sowie gute Netz- und Ortskenntnisse über das Gebiet der Stadt Gütersloh;
- Schulungen zu relevanten Themen wie Netz-, Orts-, Tarif- und Fahrplankenntnisse, situationsbezogenem Verhalten und Verhalten gegenüber Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen sind regelmäßig vorzusehen und mit Teilnahmeverpflichtung durchzuführen;
- Das Fahr- und Servicepersonal hat eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen und zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus;
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle Fahrweise zu gewährleisten. Eine rücksichtsvolle Fahrweise ist durch die Durchführung von Fahrerbeobachtungen nach definierten Kriterien (Mystery Check) sicherzustellen;
- Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen Hilfestellung zu leisten (Bedienen der Rampe, Reinfahren von Rollstühlen, Hilfestellung beim Einstieg mit Rollatoren etc.);
- Beim Einsatz von Subunternehmern unterliegt das eingesetzte Personal den gleichen Pflichten wie das eigene Personal des Betreibers.

Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen:

Es sind die bestehenden Haltestellen im Stadtgebiet Gütersloh zu nutzen. Änderungen der örtlichen Lage und des Ausbaustandes erfolgen auf Anordnung des zuständigen Aufgabenträgers Stadt Gütersloh in Abstimmung mit dem Betreiber des Stadtverkehrs. Der Betreiber ist selbst für die Beschaffung, Aufstellung und Instandhaltung der Haltestellenmasten verantwortlich.

Im Zusammenhang mit den Haltestellen ergeben sich folgende Anforderungen an den Betreiber:

- Die Haltestellen sind im einheitlichen Design der Stadtbushaltestellen zu halten;
- Regelmäßige Kontrolle (min. einmal jährlich) und Reinigung/Instandhaltung der Haltestelleninfrastruktur;
- Die Sicherheit bei fahrzeughalten sowie Ein- und Aussteigevorgängen ist jederzeit zu gewährleisten; Mängel hat der Betreiber der Stadt Gütersloh unverzüglich anzuzeigen;

- Es sind barrierefreie Aushangfahrpläne (Gestaltung in Abstimmung mit dem Behinderten-beirat) im A3 Format vorzuhalten;
- Die Infovitrinen in den Fahrgastunterständen und am Zentralen Omnibus-Bahnhof („ZOB“) sind regelmäßig (mind. einmal jährlich) zu aktualisieren;
- Am ZOB ist über einen Signalgeber je Bussteig die Anschlusssicherung zwischen den Stadtbuslinien sicherzustellen;
- Der ZOB und mind. 8 Haltestellen sind mit kostenlosem WLAN auszustatten.
- Es sind 2 stationäre Fahrgastinformationssysteme an Haltestellen für Soll- und Ist-Daten, bestehend aus einem Altsystem mit 23 Anzeigen (2 Monitore im Infocenter) und einer Leitstelle an der 8 neue Anzeigen angeschlossen sind, bereitzustellen. Langfristig soll das System ausgebaut werden.
- Überwachung des Betriebs am ZOB durch Leitstelle bzw. Servicezentrum.

Im Übrigen sind die weiteren Vorgaben zu den Haltestellen im 4. Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh einschließlich seiner Fortschreibungen einzuhalten.

Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur:

Die ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb ist in Form von Betriebshof, Abstellanlagen sowie Betriebsleit- und Fahrgastinformationen vorzuhalten.

Der Betriebshof ist im Stadtbus-Bediengebiet Gütersloh vorzuhalten. Eine eigene Werkstatt (mit Bereitschaftsdienst) gewährleistet auch eine kurzfristige Reparatur von Fahrzeugen (Spiegel, Reifen, Türsteuerung, Beleuchtung etc.). Die Werkstatt muss für das Fahrpersonal während der gesamten Betriebszeit zu erreichen sein.

Für die Sicherung des Angebots ist eine Leitstelle mit Besetzungszeiten von Mo – Do von 6:00 – 16:00 Uhr, Fr von 6:00 – 14:00 Uhr (Bereitschaftsdienst außerhalb dieser Zeiten) vorzuhalten. Die Leitstelle hat einen sicheren, ordnungsgemäßen und fahrplankonformen Betrieb sicherzustellen; sie ist Ansprechpartner für Polizei, Feuerwehr und die Stadt Gütersloh (24h/7 Tage die Woche). Alle Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) zu überwachen und zu steuern:

- Fahrzeug Ist-Anzeige, langfristige Statistiken, Fahrplanabweichungen und Auswertungen zur Pünktlichkeit,
- Einsatz zur Anschlusssicherung am ZOB und Bedienung der dynamischen Fahrgastinformation,
- Engpasskontrolle und automatische Vermeidung,
- Bereitstellung von Echtzeitinformationen über den Ist-Daten-Server der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR („VRR“).

Die Leitstelle ist ebenso verantwortlich für die Streckenkontrolle und Unterstützung des Fahrdienstes bei Vorfällen und Störungen. Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ab Betriebshof bei Ausfällen von Fahrzeugen ist innerhalb von 10 – 15 Minuten sicherzustellen.

Über die Leitstelle oder eine Mobilitätszentrale sind die Bedarfsverkehre zu steuern.

Überwachung und Betrieb der Lichtsignalanlagen (LSA): 101 LSA gesamt, davon

- 67 Stadt Gütersloh,
- 30 Straßen NRW,
- 2 Kreis Gütersloh,
- 2 Bund,

- bei 12 LSA ist die Technik zur LSA Beeinflussung in einem separaten Steuerschrank neben der Ampel und steht im Eigentum der Stadtwerke Gütersloh.

Im Zusammenhang mit der Überwachung und dem Betrieb der LSA-Beeinflussung bestehen folgende Anforderungen:

- Die LSA Beeinflussung durch ÖPNV-Eingriffsschaltung darf nur bei Verspätungen greifen. Der Grad der Verspätung wird mittels Datentelegramm übermittelt,

- Planung der Beeinflussung bei LSA Neuanlagen oder Änderungen in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh,
 - Kosten für Anpassungen, Änderungen, Neuinstallation und Wartung sind vom jeweiligen Betreiber zu tragen,
 - Bei den LSA, die nicht in der Baulast der Stadt Gütersloh liegen, ist die Technik zur LSA Beeinflussung vom Betreiber des Stadtverkehrs zu betreiben und Instand zu halten,
 - Sicherstellung der Qualitätsüberwachung der LSA Meldepunkte ohne Zugriff des Betreibers auf die Lichtzeichenanlage durch
 - Empfang der LSA Meldepunkte über 3 im Stadtgebiet verteilte Funkempfänger,
 - Sicherstellung, dass mindestens 95 % der gesendeten Telegramme - unabhängig von LSA und Bus – empfangen werden,
 - Bündelung der Daten der drei Funkempfänger sowie zentrale Speicherung aller empfangenen Meldepunkte mit Datum, Zeit, Meldepunktnummer, Linie, Kursnummer, Wagennummer und der Verspätung zur Analyse ohne Zeitbegrenzung. Diese Daten sind zur Fehlererkennung zur Verfügung zu stellen. Die Fehlerbehebung ist in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh zu klären und vom Betreiber durchzuführen,
 - Zur Fehleranalyse muss die Filterung der täglichen Telegramme nach Fahrzeug und Linie möglich sein, um die von Fahrzeugen ausgehenden Fehler analysieren zu können,
 - Tägliche Erstellung eines Berichts für die einzelnen beeinflussten LSA und die Anzahl der Beeinflussungen mit den unterschiedlichen Verspätungen zur Dokumentation gegenüber der Stadt Gütersloh.
- Für den Fall, dass zukünftig andere Verkehrsunternehmen (Regionallinien) auch eine Eingriffsschaltung erhalten, ist der Betreiber des Stadtverkehrs für die Koordinierung und Qualitätssicherung der Meldepunkte verantwortlich. Die entsprechenden Meldepunkte sind mit der Stadt Gütersloh abzustimmen.

Vertrieb:

Am ZOB ist ein Servicezentrum mit folgenden Öffnungszeiten vorzuhalten und zu betreiben:

- Montag bis Freitag 7:30 – 18:00 Uhr,
- Samstag 8:45 – 12:45 Uhr.

Sollten Ergebnisse der Marktforschung eine entsprechende Nachfrage ergeben, sind die Öffnungszeiten des Servicezentrums anzupassen.

Im Servicezentrum sind umfassende Beratungsleistungen zum ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh sowie der Verkauf des gesamten Ticketangebots des aktuellen Verbundtarifs und der NRW-Pauschalpreistickets sicherzustellen.

Weiter hat der Verkauf der Tickets über das Fahrpersonal und mindestens 8 Vorverkaufsstellen (mit nachfrageorientiertem Fahrausweissortiment) zu erfolgen.

Im Übrigen hat der Betreiber sämtliche Verpflichtungen einzuhalten, welche sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh für Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste im Gebiet der Stadt Gütersloh ergeben.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Beschreibung: Ziel der Auftraggeberin ist es, einen möglichst zuverlässigen, ausfallsicheren, pünktlichen, sauberen und nutzerfreundlichen Nahverkehr für die Stadt Gütersloh zu gewährleisten.

Information und Fahrkarten: Es sind folgende Informations- und Serviceprodukte anzubieten:

- Infotainment in den Fahrzeugen und am ZOB (digital),
- Internetauftritt mit Fahrplanauskunft sowie Informationen über Linienführung und Verbindungen,
- Betrieb, Wartung und weiterer Ausbau der vorhandenen (28) DFI Anzeigen (Fahrgastinformationsanlagen),
- Vorhalten und Betrieb einer Smartphone-App

Facebook-Auftritt zur schnellen Kundeninformation

- Druckmedien (Einzel-/Taschenfahrpläne je Linie – gesamt alle Linien ca. 60 000 Stück; Liniennetzpläne (schematisch/topographisch) ca. 2 500 Stück; Tarifaushänge ca. 2 500 Stück; Flyer zum Ticket- und Tarifangebot des Verkehrsverbundes ca. 8 000 – 10 000 Stück),
- Aushänge.

Über Verspätungen oder Betriebsstörungen (auch kurzzeitige) ist über die Smartphone-App und die dynamische Fahrgastinformation zu informieren.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit: Zur Qualitätssicherung der Pünktlichkeit erfolgt eine Auswertung von 90 % aller Fahrten. Für jede Haltestelle ist ein Profil zu erstellen, so dass sich ein annähernd lückenloser Überblick über die Pünktlichkeit ergibt.

Angaben zur Definition der Pünktlichkeit sind den Vorgaben des 4. Nahverkehrsplanes des Kreises Gütersloh einschließlich seiner Fortschreibungen zu entnehmen.

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung: Es ist ein Beschwerdemanagementsystem vorzuhalten und durchzuführen, welches eine Stellungnahme zu jeder eingegangenen Beschwerde innerhalb von 10 – 15 Tagen gewährleistet.

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige: Netzmanagement:

Im Rahmen des Netzmanagements hat der Betreiber eine Angebots- und Betriebsplanung durchzuführen. Der Fahrplan (das Angebot für die Kunden) ist unter Beachtung der vorgegebenen Qualitätsstandards zu entwickeln.

Der Betreiber muss mindestens folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung in Abstimmung mit dem zuständigen Aufgabenträger Stadt Gütersloh durchführen:

- Liniennetzplanungen mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete,
- Abstimmung von Änderungen des Liniennetzes im Arbeitskreis Mobilität mit Vertretern der Fraktionen und anderen Gremien der Verwaltung,
- Teilnahme und aktive Mitwirkung an Gremienveranstaltungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Stadtbusangebots,
- Aktive Teilnahme an Workshops/Arbeitskreisen zur Weiterentwicklung des ÖPNV, Busbeschleunigung, Ausbau der Barrierefreiheit etc.,
- Fahrgasterhebungen zur Kapazitätsplanung/-anpassung,
- Durchführung von Kundenzufriedenheitsanalysen: Auswertung und Kontrolle der Pünktlichkeit, Analyse des Fahrgastaufkommens,
- Kontinuierliche Erstellung von Berichten über Fahrgastzahlen über die Daten der Fahrgastzählanlage sowie (Jahres-) Hochrechnungen der Fahrgastzahlen aller Linien auf Basis des aktuellen Fahrplans.

Marketing:

Es sind kontinuierlich Marketingaktivitäten in den folgenden Bereichen zu planen und durchzuführen:

- Kundenservice: Gestaltung und Pflege der Informationen an den Haltestellen, Bereitstellung linienbezogener Taschenfahrpläne, Beteiligung an der Mobilitätszentrale der OWL V, um die Kundeninformation auch außerhalb der Öffnungszeiten des Servicezentrums zu gewährleisten,
- Digitale Informationen: App/Facebook-Auftritt (Aktualisierung 3 – 4 p.a.),
- Werbung (Produktwerbung für Tarifprodukte und Imageförderung),
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Planung und Durchführung von Info-Veranstaltungen min. 4x jährlich; Paketbus),
- Marktforschung,
- Programme für besondere Nutzergruppen: Angebot einer Busschule, Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. Rollator-Schulungen für Senioren, Mobilitätsberatung von Firmen- und Großkunden.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen:

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

IV.3.5) Bindefrist des Angebots

IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Noch zu gründender interner Betreiber der Stadt Gütersloh mit der voraussichtlichen Firma „Stadtbus Gütersloh GmbH“

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge

Interessierte Unternehmen können für die hier beschriebenen Verkehrsleistungen die Erteilung eigenwirtschaftlicher Linienverkehrsgenehmigungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Gemäß § 12 Abs. 6 PBefG ist ein solcher eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen wird auf § 12 Abs. 6 PBefG verwiesen.

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter Ziffer II.1.3) aufgelisteten Linienverkehre ist als Gesamtleistung (einheitliches Netz) beabsichtigt (vgl. 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Anträge auf Erteilung eigenwirtschaftlicher Linienverkehrsgenehmigungen, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG abzulehnen.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de
Telefon: +49 2514111691
Internet-Adresse: http://www.brms.nrw.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/index.html
Fax: +49 2514112165

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Die Fristen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, die gemäß § 8 Abs: 7 Satz 1 PBefG auch auf eine Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar sind, ergeben sich aus den § 135 und § 160 GWB.

Diese Bestimmungen des GWB lauten wie folgt:

§ 135 Unwirksamkeit:

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber:

1. gegen § 134 verstoßen hat oder
2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn:

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften

geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Deutschland

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Telefon: +49 2514111691

Internet-Adresse: http://www.brms.nrw.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/index.html

Fax: +49 2514112165

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 8.5.2018

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

24.4.2017